74. Jahrgang. Münster i. W., den 3. August. 1917. Heft 31.

Inhalt: **Amtliche Bekanntmachungen:** Die Bewirtschaftung der neuen Ernte. — Frühdrusch von Hafer. — Ablieferung der diesjährigen Flachsernte. — Saatwicken und Saatlupinen. — Bezug von Formaldehyd zur Saatgutbeize. — Schutz des Weideviehes gegen Blitzschlag.
Abhandlungen und Aufsätze: Futtergewinnung im Herbst und Frühjahr. S. 374. — Aufgaben der Landwirtschaft während der Uebergangszeit. S. 374.
Wirtschaftliche Kriegsmaßnahmen: Verordnung über Oelfrüchte und daraus gewonnene Produkte. S. 375. — Verordnung über Höchstpreise für Hülsenfrüchte. S. 376. — Bekanntmachung über Höchstpreise für Obst. S. 377. — Höchstpreise für Frühgemüse und Obst. S. 377. — Schmiede und Stellmacher zur Produktionserhöhung der Landwirtschaft erforderlich. S. 378.
Kleine Mitteilungen: Güterverkehrsabgabe. S. 378.
Für die Hausfrau: Noch eine Bohnensaat. S. 378. — Rosenkohl und Sellerie. S. 378.
Fragekasten: Notschlachtungen? S. 378.
Handelsnachrichten. S. 379. — **Anzeigen.** S. 380.

Amtliche Bekanntmachungen.

Die Bewirtschaftung der neuen Ernte.

Nachdem nunmehr auch die Verordnungen über den Verkehr mit Saatgetreide und die Höchstpreise für Getreide erschienen sind, hat die Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen die für die Bewirtschaftung der Ernte 1917 wichtigsten Verordnungen in einem besonderen Hefte ihrer Veröffentlichungen (Nr. 22) zusammengestellt, um sie gesammelt und in handlicher Form den Landwirten zugänglich zu machen. In dem Hefte sind enthalten:

a) Die Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917,
b) Die Verordnung über den Verkehr mit Saatgut,
c) Die Verordnung über die Höchstpreise für Getreide usw.,
d) Die Verordnung über die Kartoffelversorgung 1917/18.

Bei der außerordentlichen Bedeutung, welche das baldige Bekanntwerden aller dieser Vorschriften in landwirtschaftlichen Kreisen für den einzelnen Landwirt sowohl wie für die gesamte Volksernährung hat, ist eine möglichst weitgehende Verbreitung dieses Heftes sehr erwünscht, da auf jede Weise verhütet werden muß, daß durch Unkenntnis der Verordnungen sich der Einzelne strafbar macht und der Allgemeinheit Nachteile erwachsen. Das Heft ist gegen vorherige Einsendung von 20 Pfg. in Briefmarken, sonst gegen Nachnahme von der Landwirtschaftskammer in Münster i. W. zu beziehen. Bei größeren Bezügen ermäßigt sich der Preis auf 10 Pfg. je Stück.

Frühdrusch von Hafer.

Der dringende Bedarf der Heeresverwaltung an Hafer läßt den möglichst frühzeitigen Ausdrusch erforderlich erscheinen. Die Landwirte werden daher dringend gebeten, den geernteten Hafer schleunigst auszudreschen, um den Heeresbedarf befriedigen zu können.

Ablieferung der diesjährigen Flachsernte.

Für den Aufkauf der Flachsernte 1917 hat die Kriegs-Flachsbau-Gesellschaft die Provinz Westfalen in folgende Einkaufsbezirke eingeteilt:

a) Der Einkauf von Strohflachs in der ganzen Provinz Westfalen ist der Firma Hermann Windel in Windelsbleiche bei Bielefeld übertragen.

b) Für Röst- und ausgearbeiteten Flachs kommen folgende Firmen in Betracht:

1. Regierungsbezirk Arnsberg und die Kreise Büren, Höxter, Paderborn, Warburg und Wiedenbrück: Jutespinnerei und Weberei Cassel in Cassel;
2. Kreis Bielefeld Stadt und Land, Halle, Lübbecke: Gustav Kruse in Winkelshütten bei Borgholzhausen;
3. Kreis Herford Stadt und Land: Wilh. Vormbrock in Neuenkirchen:
4. Kreis Minden: C. L. Müller jr. in Salzgitter;
5. Regierungsbezirk Münster: Bernhard von Wehde in Ankum.

Die Untereinkäufer für diese Firmen werden noch näher bezeichnet werden.

Sämtlicher gewonnene Flachs ist ablieferungspflichtig. Dasselbe gilt von dem gewonnenen Leinsamen, mit der Maßgabe jedoch, daß Mengen bis zu 5 Doppelzentner zurückbehalten werden dürfen. Außerdem können Landwirte für den eigenen Bedarf für 100 kg abgelieferten Leinsamen bis zu 35 kg Oelkuchen von der Bezugsvereinigung der Deutschen Landwirte in Berlin zurückerbitten. Ein weiterer Vorteil erwächst den Flachsanbauern dadurch, daß die Kriegs-Rohstoffabteilung des preußischen Kriegsministeriums auf Antrag die Lieferung von **Bindegarn** bis zum Betrage von 5 % vom reinen Fasergewicht des abgelieferten Flachses an die Flachsbauer gestatten wird.

Saatwicken und Saatlupinen.

Die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte stellt für die Provinz Westfalen nicht unbeträchtliche Mengen Saatwicken und Saatlupinen (gelbe) zur Verfügung, die durch die „Westfälische Zentralgenossenschaft" in Münster i. W., Schorlemerstraße 4, abgesetzt werden sollen. Die Landwirtschaftskammer bittet, im Bedarfsfalle sich wegen Bezuges dieses Saatgutes an diese Stelle zu wenden. Der Preis für 100 kg Saatwicken ist auf 100 M. und Saatlupinen (gelbe) 70 bis 80 M. unverbindlich von der Bezugsvereinigung vorläufig festgesetzt worden. Hinzu kommen die gesetzmäßig vorgesehenen Aufschläge bis zu 10 %.

Bezug von Formaldehyd zur Saatgutbeize.

Vollwertiger Formaldehyd zur Saatgutbeize ca. 1 kg-Flaschen mit Einteilung zu bequemem Abmessen kann durch Vermittlung der Pflanzenschutzstelle an der Landwirtschaftl. Versuchsstation der Landwirtschaftskammer, Münster i. W., Südstraße 72, bezogen werden. Der Preis für die 1 kg-Flasche beträgt 2,50 M., Porto trägt der Empfänger. Von 10 Flaschen an erfolgt frachtfreie Zusendung.

Eine 1 kg-Flasche genügt für die Beizung von 40 Doppelzentner Saatgut.

Die Formaldehydbeize eignet sich zur Bekämpfung des Steinbrandes des Weizens, des Hartbrandes und der Streifenkrankheit der Gerste und des Flugbrandes des Hafers.

Eine Beizanweisung liegt jeder Sendung bei.

Schutz des Weideviehes gegen Blitzschlag.

Weidevieh ist in hohem Maße der Blitzgefahr ausgesetzt, weil es sich während eines Gewitters an die Einfriedigung herandrängt und so eine gut leitende Verbindung zwischen den eisernen Einfriedigungs-

drähten und der Erde bildet. Schlägt in solchen Fällen der Blitz in die Einfriedigung ein, dann geht er nicht über die sehr schlecht leitenden Holzpfählen zur Erde, sondern er folgt den Drähten oft viele Hundert Meter bis zu der Stelle, wo sich das Vieh befindet und springt hier auf den Viehkörper über.

Erfreulicherweise gibt es ein einfaches und billiges Mittel, die schlimmen Folgen solcher Blitzschläge abzuwenden. Man braucht nur zwischen den Einfriedigungsdrähten und der Erde eine Verbindung herzustellen, die den Blitz besser leitet, wie der Viehkörper. Das geschieht mit geringfügigen Kosten dadurch, daß man alle 50 Meter an den Holzpfählen die Einfriedigungsdrähte untereinander mit Draht verbindet und den Anschlußdraht etwa ½ Meter tief in die Erde führt. Wird von diesem einfachen Schutzmittel allgemein auch gemacht, dann können jährlich viele Tausend Stück Rindvieh, welche jetzt dem Blitz zum Opfer fallen, den Besitzern und der Volkswirtschaft erhalten werden. Jedem Vaterlandsfreunde liegt die Pflicht ob, nach Kräften dafür zu sorgen, daß die Erzeugnisse der Landwirtschaft nicht der Volksernährung verloren gehen und namentlich die so wichtige Fleischnahrung nicht zu sehr geschmälert wird. Es sollte deshalb kein Landwirt die geringfügige Ausgabe zum Schutze seines Weideviehs gegen Blitzschlag scheuen.

Berichtigung: In der Bekanntmachung: „Anerkannte Saat von Winterraps", Heft 29, S. 353, 354, muß es unter II (Orig. Lembke's Winterraps von Malchow Poel) heißen: „7. Oekonomierat Upmeier in Jöllenbeck, Kr. Bielefeld", statt: „Landesökonomierat Upmeier in Borgholzhausen."

Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen.

Freiherr von Lebebur.

Nichtamtlicher Teil.

Futtergewinnung im Herbst und Frühjahr.

Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten macht darauf aufmerksam, daß, um der Futterknappheit vorzubeugen, der Anbau von Zwischenfrüchten in möglichst ausgedehntem Maße stattfinden müßte. Es sei jetzt noch Zeit, die Stoppelrübe zu säen, deren Samen allerdings knapp und teuer ist, bei sparsamer Aussaat ließe sich aber noch ein namhafter Erfolg erzielen. Die Seradella ist bei der Trockenheit meist nicht aufgegangen oder wieder verschwunden, eine Aussaat anfangs August ist noch zu empfehlen, besonders wenn der Same vorher angekeimt ist. Vorausgesetzt, daß der Frost nicht zu früh einsetzt, läßt sich immerhin ein Grünfutterschnitt oder eine Weidenutzung erwarten, andernfalls wird sie noch eine Gründüngung bringen. Auch die Sandwicke mit Johannisroggen und die Aussaat von Inkarnatklee geben im Frühjahr einen so zeitigen Schnitt, daß die Winterfütterung abgekürzt werden kann.

Auf Anregung des Herrn Ministers hat das Kriegsernährungsamt schon jetzt dahin entschieden, daß die genannten Früchte von der Beschlagnahme oder Festsetzung von Höchstpreisen und sonstigen behördlichen Eingriffen freigelassen werden.

Aufgaben der Landwirtschaft während der Uebergangszeit.

Auszug aus einer Abhandlung von Dr. W. Büsselberg-Berlin-Charlottenburg in den „Mitteilungen der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft", Jahrgang 1917.

(Fortsetzung.)

Auf dem Oedlande großer Städte, besonders Berlins, wurden während der ersten Kriegszeit viel Arbeitskraft und Saatgut vergeudet. Die warnenden Stimmen Sachverständiger konnten gegen den „guten Willen" nicht aufkommen. Auch in der Uebergangszeit werden die Oedlandkulturen sachverständiger Beratung und Leitung bedürfen, die nicht eher aussetzen dürfen, bis die Neusiedlung wirklich abgeschlossen ist.

Am leichtesten ist die Landesmelioration immer von einem alten Wirtschaftsbetriebe aus durchzuführen. Auch aus den in Kultur befindlichen Landflächen kann mehr herausgeholt werden. Die Möglichkeit eines Verlustes in einer intensiven Wirtschaft mit hohen Arbeitslöhnen, die Abhängigkeit vom Wetter, vom Markte sind natürlich bedeutend größer als in einer extensiven Viehwirtschaft. Aber man kann sehr oft auch schon bei gleichbleibender Arbeitsleistung und demselben Aufwande an Saatgut usw. bedeutend mehr erreichen, beispielsweise nur durch die Zuführung geringer Gaben Handelsdüngers oder durch Aenderung der Saatmethoden. Auch durch geringe Vermehrung des Arbeitsaufwandes (Hacken und Anhäufeln des Getreides u. a. m.) lassen sich sehr lohnende Erfolge erzielen.

Entwässerungsanlagen (auch Dränagen) werden in der Regel durch höhere Erträge in weniger Jahren getilgt. Dennoch mangelt es noch vielfach daran, und vor allem sind und werden noch viele Anlagen recht fehlerhaft ausgeführt, weil sie von den Besitzern aus Sparsamkeitsrücksichten sehr oft kleinen Unternehmern und Schachtmeistern ohne sachverständige Kontrolle übertragen werden.

Wird es uns gelingen, den Boden auszunutzen, wie es hier angedeutet ist, und seine Ertragsfähigkeit zu steigern, so können wir auch unsere Tierzucht schon im Interesse der guten Düngung unabhängig von der Einfuhr auf die alte Höhe bringen.

Im anderen Falle aber werden wir nicht reich genug sein, um uns den Luxus einer teuren Fleischnahrung gestatten zu können. Vor dem Kriege stand Deutschland als Fleischverbraucher an der Spitze der europäischen Völker. Es ist wahrscheinlich, daß infolge der allgemeinen Verarmung nach dem Kriege unser Fleischverbrauch und damit unsere Tierzucht, wenn auch nicht qualitativ, so doch der Menge nach, auf einen früheren Stand zurückkehren wird. Um so unabhängiger und gesunder wird unsere Versorgung sein, und um so mehr Arbeitskräfte werden wir ernähren können.

(Fortsetzung folgt.)

Wirtschaftliche Kriegsmaßnahmen.

Verordnung über Oelfrüchte und daraus gewonnene Produkte.

Vom 23. Juli 1917.

§ 1.

Die aus Raps, Rübsen, Hederich, Ravison, Sonnenblumen, Senf (weißen und braunen), Dotter, Mohn, Lein und Hanf der inländischen Ernte gewonnenen Früchte (Oelfrüchte) sind an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Oele und Fette, G. m. b. H. in Berlin zu liefern.

Dies gilt nicht:

1. für die zur Bestellung des Landwirtschaftsbetriebs der Lieferungspflichtigen erforderlichen Vorräte (Saatgut);
2. für die zur Herstellung von Nahrungsmitteln in der Hauswirtschaft des Lieferungspflichtigen erforderlichen Mengen, jedoch für nicht mehr als dreißig Kilogramm. Die zur Herstellung von Nahrungsmitteln von dem Lieferungspflichtigen zurückgehaltenen Mengen dürfen von den Mühlen nur bei Vorlegung und Abnahme eines Erlaubnisscheins zur Verarbeitung angenommen werden. Die Erlaubnisscheine stellt die Ortsbehörde aus; sie sind der Ortsbehörde allwöchentlich zurückzustellen;
3. bei Leinsamen für Vorräte, die in der Hand desselben Eigentümers fünf Doppelzentner nicht übersteigen. Betragen die Vorräte mehr als fünf Doppelzentner, so dürfen davon bis zu fünf Doppelzentner zurückbehalten werden.

Für den Fall der Zusammenlegung von Oelmühlen kann der Präsident des Kriegsernährungsamts abweichende Vorschriften zu Abs. 2 Nr. 2 und 3 erlassen.

§ 2.

Wer Oelfrüchte (§ 1) bei Beginn eines Kalendervierteljahrs in Gewahrsam hat, hat die bei Beginn eines jeden Kalendervierteljahrs vorhandenen Mengen, getrennt nach Arten und Eigentümern, unter Nennung der letzteren, dem Kriegsausschuß anzuzeigen. Die Anzeige ist bis zum fünften Tage eines jeden Kalendervierteljahrs zu erstatten. Außerdem sind die am 16. August vorhandenen Vorräte bis zum 20. August anzuzeigen.

Gleichzeitig ist anzuzeigen, welche Vorräte auf Grund des § 1 Abs. 2 beansprucht werden.

Die Landeszentralbehörden können abweichende Bestimmungen erlassen.

§ 3.

Der Kriegsausschuß hat die Oelfrüchte, die ihm nach § 1 zu liefern sind, abzunehmen und einen angemessenen Preis dafür zu zahlen. Der Lieferungspflichtige hat dem Kriegsausschuß anzuzeigen, von welchem Zeitpunkt ab er zur Lieferung bereit ist.

Der **Preis für einhundert Kilogramm Oelfrüchte** der Ernte 1918 darf nicht übersteigen:

bei Raps (Winter- und Sommer-) . .	85 M.
„ Rübsen (Winter- u. Sommer-) . .	83 „
„ Hederich und Ravison	62 „
„ Dotter	74 „
„ Mohn	115 „
„ Leinsamen	74 „
„ Hanfsamen	62 „
„ Sonnenblumenkernen	68 „
„ Senfsaat	74 „

Der Lieferungspflichtige hat die Oelfrüchte bis zur Abnahme aufzubewahren und pfleglich zu behandeln. Den Lieferungspflichtigen sind diejenigen gleich zu achten, die Oelfrüchte der genannten Art für Rechnung Dritter in Verwahrung haben.

§ 4.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts erläßt die näheren Bestimmungen über die Preise; er bestimmt, welche Nebenleistungen in den Preisen einbegriffen sind und welche Vergütungen für Nebenleistungen im Höchstfall gewährt werden dürfen. Er kann die Preise, soweit dies zur Sicherung rechtzeitiger Ablieferung erforderlich erscheint, für bestimmte Zeiten erhöhen oder herabsetzen; er kann ferner besondere Bestimmungen über die Preise für den Verkauf zu Saatzwecken oder gegen Bezugsscheine treffen.

§ 5.

Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung von Oelfrüchten an den Kriegsausschuß ergeben, entscheiden endgültig die von den Landeszentralbehörden zu errichtenden Schlichtungsausschüsse. Die Schlichtungsausschüsse bestehen aus einem höheren Beamten als Vorsitzendem, einem Landwirt und einem sachverständigen Händler als Beisitzern.

Werden Oelfrüchte nicht freiwillig geliefert, so wird das Eigentum an ihnen auf Antrag des Kriegsausschusses durch Anordnung der zuständigen Behörde auf den Kriegsausschuß oder die von diesem bezeichnete Person übertragen (Enteignung). Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

Der Erwerber hat für die enteigneten Vorräte einen angemessenen Preis zu zahlen, der im Streitfall unter Berücksichtigung des zur Zeit der Enteignung geltenden Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte nach Anhörung von Sachverständigen von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt wird. Diese bestimmt auch, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

§ 6.

Der Kriegsausschuß hat für die alsbaldige Verarbeitung der übernommenen Oelfrüchte zu sorgen. Er hat das gewonnene Oel, soweit es nicht auf Anordnung des Reichskanzlers zu technischen Zwecken Verwendung findet, nach den Weisungen der Reichsstelle für Speisefette abzugeben.

Landwirten oder Vereinigungen von Landwirten, welche selbstgewonnene Oelfrüchte abliefern, sind auf Antrag für den eigenen Bedarf für je 100 Kilogramm abgelieferter Oelfrüchte aus der Ernte 1917 bis zu 35 Kilogramm, aus der Ernte 1918 bis zu 40 Kilogramm, bei Mohn und Dotter aus beiden Ernten je bis zu 50 Kilogramm **Oelkuchen zu liefern.**

Die übrigen bei der Oelgewinnung anfallenden Kuchen sind der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H., zur Verfügung zu stellen und unterliegen den Vorschriften der Verordnung über Futtermittel vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1108).

Oele, Oelkuchen und Oelmehle, die aus den den Erzeugern belassenen Mengen (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3) entfallen, verbleiben den Erzeugern für den Verbrauch in der eigenen Wirtschaft.

§ 7.

Der Kriegsausschuß untersteht der Aufsicht des Reichskanzlers.

§ 8.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen. Er kann die Vorschriften dieser Verordnung auch auf andere als die im § 1 genannten Oelfrüchte ausdehnen.

§ 9.

Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 10.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark wird bestraft:

1. wer Vorräte, zu deren Lieferung er nach § 1 verpflichtet ist, beiseiteschafft, zerstört, verarbeitet, verbraucht oder an einen anderen als den Kriegsausschuß liefert, oder wer Vorräte, zu deren Lieferung er nach § 1 Abs. 2 nicht verpflichtet ist, oder die ihm nach § 6 Abs. 2 gelieferten Oelkuchen an andere entgeltlich abgibt;

2. wer eine ihm nach § 2 Abs. 1 obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wer wissentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;
3. wer die Verpflichtung zur Aufbewahrung und pfleglichen Behandlung (§ 3 Abs. 4) zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 9 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt;
5. wer ohne Vorlegung und Abnahme des Erlaubnisscheins Oelfrüchte zur Verarbeitung annimmt. (§ 1 Abs. 2 Nr. 2).

§ 11.

Diese Verordnung findet auch Anwendung auf Oelfrüchte, die aus dem Ausland einschließlich der besetzten Gebiete in das Reichsgebiet eingeführt worden sind oder eingeführt werden werden.

Sie findet ferner Anwendung auf Oelrettich, Sesam, Baumwoll- und Rizinussamen, Erdmandeln, Erdnüsse, Bucheckern, Sojabohnen, Mowrasaat, Ilipe-, Schi- und geraspelte Kokosnüsse, Palmkerne und Kopra, die nach dem 20. Oktober 1915 aus dem Ausland eingeführt worden sind oder eingeführt werden werden.

§ 12.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Verordnung über Höchstpreise für Hülsenfrüchte.

Vom 24. Juli 1917.

§ 1. **Der Preis** für den dz inländischer Hülsenfrüchte aus der Ernte 1917 darf nicht übersteigen:

bei Erbsen	70	Mark
„ Bohnen	80	„
„ Linsen	85	„
„ Ackerbohnen	60	„
„ Peluschken	60	„
„ Saatwicken (Vicia sativa)	50	„
„ Winter-, Sand- oder Zottelwicken (Vicia villosa)	45	„
„ Vogelwicken (Vicia cracca)	28	„

Der Preis für Gemenge richtet sich nach der Art der gemischten Früchte und dem Mischungsverhältnisse. Er darf 5 Mark für den dz nicht übersteigen.

§ 2. Für die Bewertung der Hülsenfrüchte gelten folgende Grundsätze:

a) die Höchstpreise sind nur für beste, gesunde und trockene Hülsenfrüchte zu zahlen. Für kleine Erbsen dieser Beschaffenheit sind höchstens 68 Mark zu zahlen;
b) für gute, handelsübliche Durchschnittsware ist zu zahlen: bei gelben und grünen Viktoriaerbsen sowie großen grauen Erbsen 65 Mark für den dz, bei kleinen gelben, grünen und grauen Erbsen 63 Mark für den dz, bei weißen, gelben und braunen Bohnen 75 Mark für den dz, bei Linsen 80 Mark für den dz;
c) für Hülsenfrüchte von geringerer Beschaffenheit ist entsprechend weniger zu zahlen. Bei feuchten und bei käfer- und madenhaltigen Hülsenfrüchten sind außer dem Minderwert die durch künstliche Trocknung und Bearbeitung entstehenden Kosten und Gewichtsverluste zu berücksichtigen.

§ 3. Für die Bewertung ist die Beschaffenheit der Hülsenfrüchte bei der Ankunft an dem von dem Erwerber bezeichneten Bestimmungsorte maßgebend.

§ 4. Für Hülsenfrüchte aus früheren Ernten sind die Preise der Verordnung über Hülsenfrüchte vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 846) in Verbindung mit Artikel IV der Bekanntmachung zur Durchführung der Verordnung über Hülsenfrüchte vom 29. Juni 1916, vom 30. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 981) maßgebend. Diese Preise gelten auch für Mischungen von Hülsenfrüchten der Ernte 1917 mit Hülsenfrüchten früherer Ernten.

§ 5. Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack. Für leihweise Ueberlassung der Säcke darf eine Leihgebühr bis zu 20 Pfennig für den dz berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen drei Wochen nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr für jede folgende Woche um 20 Pfennig bis zum Höchstbetrage von 3 Mark für den dz erhöht werden. Angefangene Wochen sind voll zu berechnen. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als 4,50 Mark und für den Sack, der 75 Kilogramm oder mehr hält, nicht mehr als 5,50 Mark betragen. Werden Leihsäcke nicht zurückgegeben, so gilt der Höchstbetrag der Leihgebühr als verfallen. Außerdem ist für den Verlust der Säcke eine Entschädigung zu zahlen, die die genannten Höchstpreise für Säcke nicht übersteigen darf.

§ 6. Die Höchstpreise gelten für Barzahlung binnen 15 Tagen nach Ablieferung. Wird der Kaufpreis länger gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

Die Höchstpreise schließen die Beförderungskosten ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst zu tragen. Stellt der Verkäufer Säcke nur bis zu dieser Verladestelle zur Verfügung, so darf hierfür eine Leihgebühr nicht berechnet werden.

§ 7. Beim Umsatz von Hülsenfrüchten dürfen dem Höchstpreis als Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie für alle Arten von Aufwendungen nur die von der Reichsgetreidestelle festzusetzenden Beträge zugeschlagen werden. Dieser Zuschlag umfaßt, vorbehaltlich abändernder Bestimmungen der Reichsgetreidestelle, nicht die Auslagen für Säcke (§ 5) und für die Fracht von dem Abnahmeorte sowie die durch Zusammenstellung kleinerer Lieferungen zu Sammelladungen nachweislich entstandenen Vorfrachtkosten. Abnahmeort im Sinne dieser Verordnung ist der Ort, bis zu dem der Verkäufer die Kosten der Beförderung trägt.

§ 8. Die Höchstpreise gelten **nicht für Saatgut** von Hülsenfrüchten, das **zum Gemüsebau** bestimmt ist (Gemüsesaatgut), und für Originalsaatgut, wenn die Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut innegehalten werden. Als Originalsaatgut gilt das Saatgut solcher Sorten, an denen die Stammbaumzucht durch schriftliche Belege nachgewiesen werden kann (Hochzucht), wenn der Züchter in einem im Deutschen Reichsanzeiger zur Veröffentlichung gelangenden Verzeichnis für die Fruchtart als Züchter von Originalsaatgut aufgeführt ist.

§ 9. Bei **anerkanntem Saatgut** aus anerkannten Saatgutwirtschaften dürfen dem Höchstpreis folgende Beträge zugeschlagen werden:

für die erste Absaat bis zu 30 Mark,
für die zweite Absaat bis zu 25 Mark,
für die dritte Absaat bis zu 20 Mark

für den dz. Als anerkannte Saatgutwirtschaften gelten nur solche Wirtschaften, die in einem im Deutschen Reichsanzeiger zur Veröffentlichung gelangenden Verzeichnis für die Fruchtart als anerkannte Saatgutwirtschaften aufgeführt sind.

Bei nicht anerkanntem Saatgut (**Handelssaatgut**) dürfen dem Höchstpreis bis zu 15 Mark für den dz zugeschlagen werden.

Die Zuschläge nach Abs. 1, 2 sind nur zulässig, wenn die Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut innegehalten werden. Sie schließen die Zuschläge für den Handel und die besonderen Zuschläge nach § 7 Satz 1 ein. Nicht einbegriffen sind die Beförderungskosten von der Verladestelle des Erzeugers ab.

§ 10. Die Reichsgetreidestelle ist bei Abgabe von Hülsenfrüchten an die Höchstpreise nicht gebunden. Dasselbe gilt für die Kommunalverbände hinsichtlich der Abgabe solcher Früchte zu Futterzwecken.

§ 11. Die in dieser Verordnung sowie die auf Grund

dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253).

§ 12. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung (26. Juli) in Kraft.

Bekanntmachnng über Höchstpreise für Obst.

§ 1. Der Preis für folgende Obstsorten darf beim Verkauf durch den Erzeuger die nachstehenden Sätze je Pfund nicht überschreiten:

Für Aepfel:

Gruppe 1 0,40 M.

Weißer Winterkalvill, Cor Orangen, Gravensteiner, Kanada-Renette, Adersleber Kalvill, Gelber Richard, Signe Tillisch, von Zuccalmaglios Renette, Ananas-Renette, Gelber Bellefleur, Schöner von Boskoop, Landsberger-Renette, Goldrenette von Blenheim, Coulons-Renette, Weißer Klaraapfel, Winter-Goldparmäne, Apfel aus Croncels.

Diese Früchte müssen aber, wenn sie zur Gruppe 1 gerechnet werden sollen, die Beschaffenheit von Edelobst haben, mithin für ihre Sorten über mittelgroß, und ohne nennenswerte Fehler sein. Als Fehler sind insbesondere anzusehen: Unvollständige Reife, starke Fusikladiumflecke, starke Druckflecke, Wurmstich, Stippflecke, Verkrüppelungen oder mißgestaltete Formen.

Gruppe 2 0,25 M.

Diese Gruppe umfaßt sämtliche Aepfel, soweit sie nicht unter Gruppe 1 genannt sind oder infolge ihrer Beschaffenheit nicht zur Gruppe 1 gehören. Die Aepfel müssen aber gepflückt, gut sortiert und mittlerer Art und Güte sein.

Gruppe 3 0,10 M.

Zu dieser Gruppe gehören: Alles Schüttelobst, Ausschuß- und Fallobst, sowie Mostäpfel.

Verkauft ein Erzeuger sein gepflücktes Obst unsortiert, so wie der Baum es gegeben hat, aber ohne Fallobst, so kann er einen Einheitspreis verlangen, der aber den Betrag von 0,20 M. nicht übersteigen darf.

Für Birnen:

Gruppe 1 0,35 M.

Diese Gruppe bilden: Gute Louise von Avranches, Köstliche von Charneu, Birne von Tongre, Bosc's Flaschenbirne, Dr. Jules Guyot, Williams Christbirne, Hardenponts Butterbirne, Gellert's Butterbirne, Clapps Liebling, Diels Butterbirne, Vereins-Dechantsbirne, Forellenbirne, Winter-Dechantsbirne, Josephine von Mecheln.

Diese Früchte müssen aber, wenn sie zur Gruppe 1 gehören sollen, die Beschaffenheit von Edelobst haben, mithin für ihre Sorte über mittelgroß und ohne nennenswerte Fehler sein. Als Fehler sind insbesondere anzusehen: Unvollständige Reife, starke Fusikladiumflecke, starke Druckflecke, Wurmstich, Stippflecke, Verkrüppelungen und mißgestaltete Formen.

Gruppe 2 0,20 M.

Diese Gruppe umfaßt sämtliche Sorten Birnen, soweit sie nicht unter Gruppe 1 genannt sind oder infolge ihrer Beschaffenheit nicht zur Gruppe 1 gehören. Die Birnen müssen gepflückt, gut sortiert und mittlerer Art und Güte sein.

Gruppe 3 0,08 M.

Hierher gehören: Alles Schüttelobst, Ausschuß- und Fallbirnen sowie Mostbirnen.

Pflaumen 0,30 M.

Zwetschen, Hauspflaumen, Hauszwetschen, Muspflaumen, Bauernpflaumen, Thüringer Pflaumen, mit Ausnahme der Brennzwetschen 0,20 M.

Brennzwetschen . . . 0,10 M.

§ 2. Der Erzeuger darf beim Verkauf vom
1. November 1917 ab einen Zuschlag von 10 vom Hundert
16. Dezember 1917 ab einen Zuschlag von 15 „ „
16. Januar 1918 ab einen Zuschlag von 25 „ „
1. März 1918 ab einen Zuschlag von 35 vom Hundert
1. April 1918 ab einen Zuschlag von 50 „ „

für Lagerung auf die in § 1 festgesetzten Höchstpreise berechnen.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung (26. Juli) in Kraft.

Höchstpreise für Frühgemüse und Obst

laut Verordnung der Westfäl. Preisprüfungsstelle für Gemüse und Obst.

Sorten	Erzeugerpreis	Großhandelspreis	Kleinhandelspreis
Rhabarber	10	12	16
Erbsen	30	36	47
Bohnen:			
Grüne (Stangen-, Busch-) Bohnen	26	31	41
Wachs- und Perlbohnen	34	40	52
Puff-, Sau-, große Bohnen	25	29	38
Möhren und längliche Karotten			
mit Laub: bis 31. Juli	15	18	24
„ „ bis 15. August	12	14	18
ohne Laub: bis 31. August	8	10	13
„ bis 15. September	7	8,5	11
Mairüben, ohne Laub	7	8,5	11
Stielmus	7	8,5	11
Karotten (runde, kleine)			
mit Laub: bis 31. Juli	18	21	28
„ „ bis 15. August	16	19	25
ohne Laub: bis 31. August	14	16,5	22
„ „ ab 1. September	12	14	18
Kohlrabi mit Herzblatt:			
bis 31. Juli	15	17,5	23
ab 1. August	12	14	18
Frühweißkohl:			
bis 31. Juli	12	14	18
bis 15. August	10	12	16
bis 31. August	8	10	13
bis 19. September	5	6	8
Wirsing und Rotkohl:			
bis 31. Juli	15	18	24
bis 15. August	13	16	21
bis 31. August	10	12	16
bis 19. September	7½	9	12
Spinat	15	18	24
Grünkohl:			
bis 30. November	7½	9	12
bis 31. Dezember	8½	10	13
ab 1 Januar 1918	10	12	16
Frühzwiebeln (Steckzwiebeln)	18	21	28
Tomaten:			
bis 15. August	30	36	47
von da ab	25	29	38
Erdbeeren 1. Wahl	60	75	98
Erdbeeren 2. Wahl	33	39	51
Walderdbeeren	110	130	169
Johannisbeeren, weiße und rote	33	39	51
Johannisbeeren, schwarze	44	52	68
Stachelbeeren, reife und unreife	33	39	51
Himbeeren	55	69	90
Blaubeeren	27	32	42
Preiselbeeren	38	45	59
Saure Kirschen	22	26	34
Süße Kirschen, weiche	27	32	42
Süße Kirschen, große harte	38	45	59
Schattenmorellen	40	47	61
Glaskirschen	45	53	69
Reineclauden, große grüne	33	39	51
Mirabellen	44	52	68
Pflaumen	25	29	38
Zwetschen	10	12	16

In obigen Preisen ist für den Großhandel ein Nutzen von 18 vom Hundert, für den Kleinhandel ein Gewinn von 30 vom Hundert mit eingerechnet. Wer mit diesem erlaubten Nutzen nicht zufrieden ist, sondern höhere Preise verlangt, macht sich des Kriegswuchers schuldig. Wer höhere Preise bezahlt, macht sich selbst strafbar.

Schmiede und Stellmacher zur Produktionserhöhung der Landwirtschaft erforderlich.

Das Fehlen von Schmieden und Stellmachern auf dem Lande zur Inbetriebhaltung der landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte hat sich schon aufs schwerste fühlbar gemacht. Wenn nicht ohne wesentliche Zeitverluste kleine Schäden an den landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten sofort von kundigen ländlichen Handwerkern beseitigt werden können, macht sich alsbald ein Abtransport dieser Inventarstücke an die landwirtschaftlichen Fabriken notwendig, wodurch, abgesehen von den Transportkosten, die Fortführung sowohl der Ernte- wie der Bestellungsarbeiten bis zum äußersten erschwert wird. Abgesehen hiervon tritt aber auch eine Ueberlastung der betreffenden Fabriken ein.

Allseitig hat sich aber außerdem herausgestellt, daß durch das Fehlen dieser geschulten Arbeitskräfte und auch durch das Fehlen von Schmiedekohlen die wichtigsten Erntegeräte, wie z. B. Ackerwagen, minder brauchbar geworden sind, so daß oft das Hereinbringen der Ernte mit dem jetzt noch verfügbaren Wagenmaterial mit den größten Schwierigkeiten verbunden ist.

Diesen großen Uebelständen muß schleunigst abgeholfen werden, und zwar durch eine umfassendere und schnellere Beurlaubung und Heeresentlassung der ländlichen Schmiede und Stellmacher.

Kleine Mitteilungen.

a. Volkswirtschaft, Rechtswesen usw.

Güterverkehrsabgabe.

Am 1. August 1917 tritt das Reichsgesetz über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs vom 8. April 1917 hinsichtlich des **Eisenbahnverkehrs von Gütern, Tieren, Leichen, Fahrzeugen und Expreßgut einschließlich Milch** in Kraft. Von diesem Zeitpunkt erhöhen sich alle deutschen Beförderungsgebühren um rund 7 v. H. Abgabefrei sind nur die Gebühren für bestimmte Nebenleistungen. Der Abgabe unterworfen sind jedoch Ueberfuhr-, Stell-, Umstell- und Verschiebegebühren, sowie Anschlußgebühren und Bahnhofsfrachten. Gänzlich von der Abgabe befreit ist die Beförderung von Steinkohlen, Braunkohlen, Koks und Preßkohlen. Die Abgabe ist bei den deutschen Verkehren in die Tarifsätze eingerechnet. Die erhöhten Sätze werden bis zur Neuausgabe der Tarifhefte in Abgabeeinrechnungstafeln zusammengestellt. Die Tafeln sind käuflich. Im internationalen Verkehr wird die Abgabe meistens zunächst besonders berechnet. Wie die Abgabe zu berechnen ist, wird in einem Anhang zu jedem internationalen Tarif veröffentlicht. Dieser Anhang sowie die Abgabezuschlagstafel ist ebenfalls käuflich.

Neben der Güterabgabe wird der **Frachturkundenstempel** weiter erhoben; er wird für Frachtstückgut und Expreßgut auf 15 Pfg., für Eilstückgut auf 30 Pfg. erhöht, für **Frachtgut in Wagenladungen bei einem Frachtbetrage** von nicht mehr als 25 M. beträgt er nunmehr 1,50 M., bei höheren Frachtbeträgen 3 M.; **für Eilgut in Wagenladungen** 3 Mark und 6 Mark.

Bei der Beförderung von Kohlen erhöhen sich die Stempelbeträge für Wagenladungen auf 2 Mark und 4 Mark.

Stückgüter, die mit Eilfrachtbriefen aufgegeben, aber zu ermäßigten Frachtsätzen befördert werden, unterliegen künftig dem Stempel für Frachtstückgut.

Die in Händen der Verkehrstreibenden befindlichen Frachturkundenstempelmarken zu 10 und 20 Pfg. können weiter verwendet werden, jedoch sind den Frachtbriefen für Frachtstückgut und den Eisenbahnpaketadressen zur Ergänzung Stempelmarken zu 5 Pfg. und den Frachtbriefen für Eilstückgut 10 Pfg. zuzukleben.

Das gleiche gilt von den Vordrucken mit eingedrucktem Stempel.

Die eisenbahndienstlichen Bestimmungen über den Frachturkundenstempel — bisherige Kundmachung 5 des Deutschen Eisenbahnverkehrsverbandes — sind entsprechend geändert worden. Für die Bestimmungen über die Abgabe vom Güterverkehr ist ein zweiter Teil der Kundmachung 5 geschaffen worden. Beide Drucksachen sind bei der Buchdruckerei Gebrüder Jänecke in Hannover oder bei den Eisenbahnverwaltungen zum Preise von **35 Pfg.** für Teil I mit Nachtrag und von **25 Pfg.** für Teil II (ausschließlich Porto) zu beziehen.

Für die Verkehrstreibenden wird sich der Bezug besonders des zweiten Teiles der Kundmachung bei der Wichtigkeit und Tragweite der neuen Bestimmungen empfehlen, da in ihm sowohl die gesetzlichen und eisenbahndienstlichen Bestimmungen als auch mehrere Behelfe zur Ermittlung der Frachthöhe einschließlich der Abgabe enthalten sind.

Die **Güterabfertigungen** erteilen über die einzelnen Bestimmungen Auskunft.

Für die Hausfrau.

Noch eine Bohnensaat.

Freiwerdende Felder und Beete können jetzt noch zu einer Bohnensaat benutzt werden. Diese Bohnen bringen einen schönen Ertrag als Grünbohne, während sie nur bei sehr günstigem Herbstwetter zur Trockenbohne belassen werden können. Auch bei dieser Saat ist tiefe Furche, auch eine gute, besonders Stickstoffdüngung, nach dem ersten Aufgange sofortige Hacke und in nicht zu fernem Abstande ein Häufelstrich zu Erzielung des vollen Erfolges unbedingt nötig. Bei der Sicherheit des Ertrages ist zu raten, noch eine Bohnensaat vorzunehmen. Pfeiffer.

Rosenkohl und Sellerie

werden noch fertig, wenn man ihnen eine gute Bodenvorbereitung, wenn möglich Erbsen- oder Gerstestoppeln mit reicher Stickstoff-(Jauche-)Zuführung gibt. Rosenkohl ist hart und bedarf nur bei sehr strenger Kälte des Winterschutzes, dabei ist er ein schmackhaftes, kräftiges Gemüse und für den Verkauf eines der einträglichsten. Pfeiffer.

Fragekasten.*)

Anfragen ohne Namensunterschrift können von der Schriftleitung grundsätzlich nicht beantwortet werden. Selbstredend werden die Anfragen vertraulich behandelt. Für die erteilte Auskunft wird zivilrechtliche Haftung nicht übernommen.

Frage 80. Welche Bestimmungen gelten über **Notschlachtungen?** Darf der Viehbesitzer die Haut des notgeschlachteten Tieres behalten? K.

Antwort: Ueber Notschlachtungen haben die einzelnen Kommunalverbände Bestimmungen erlassen, welche sich an Ziffer 12 der Ausführungsanweisung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. 3. und 17. 8. 1916 über Fleischversorgung anlehnen (s. Ldw. Ztg. 1916, S. 178). Obige Ziffer 12 lautet wie folgt: Notschlachtungen sind unverzüglich, spätestens innerhalb 24 Stunden nach der Schlachtung, dem Landrat (Oberbürgermeister) anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet ist außer dem Schlachtenden auch der Fleischbeschauer, bei Schweinen auch der Trichinenschauer. Bei der Anzeige ist das Schlachtgewicht der ausgeschlachteten Tiere anzugeben.

Fleisch aus Notschlachtungen ist gegen eine im Streitfalle von der Provinzial-Fleischstelle endgültig festzusetzende Entschädigung an die von dem Leiter des Kommunalverbandes zu bezeichnende Stelle abzuliefern und von dieser nach Anweisung der Verbandes zu verwerten. Dabei ist dafür Sorge zu tragen, daß ein Verderben des Fleisches unter allen Umständen verhütet wird. Sofern und solange besondere Stellen vom Kommunalverbande nicht bezeichnet sind, hat

*) **Mehrere Fragen und Antworten mußten Raummangels wegen zurückgestellt werden.**

die Ablieferung des Fleisches an den Gemeinde- (Guts-) Vorsteher zu erfolgen. Dieser hat alsdann für die Verwertung Sorge zu tragen und dem Kommunalverbande Anzeige zu erstatten.

Fleisch aus Notschlachtungen, das bei der amtlichen Fleischbeschau als bedingt tauglich oder minderwertig befunden worden ist, unterliegt der Verbrauchsregelung nicht.

Ueber die Haut des Tieres ist nicht verfügt, sie verbleibt also dem Besitzer, ist aber wie andere Häute beschlagnahmt. St.

Handelsnachrichten.

Höchstpreistafel für die Provinz Westfalen.

Stand von Ende Juli 1917. **(Aufheben!)**

1. Getreide, Buchweizen und Hirse der Ernte 1917*) (Ver. v. 12. Juli 1917, L. Z. H. 30 S. 368, 369).

a) Roggen (§ 1): Preisbezirk Dortmund und Cöln 280 Mk. die Tonne, 14,— Mk. der Ztr.; Preisbezirk Hannover und Cassel 275 Mk. je t, 13,75 Mk. der Ztr.

b) Weizen: 20 Mk. je t, 1 Mk. je Ztr. höher als Roggen (§ 2).

c) Hafer und Gerste 270 Mk. je t, 13,50 Mk. je Ztr. (§ 5).

Frühdruschprämie (§ 6 und L. Z. H. 24 S. 291): Bei Ablieferung des Getreides vor dem 16. August 60 Mk. je t, 3 Mk. je Ztr.; vor dem 1. September 40 Mk.; vor dem 1. Oktober 20 Mk. je t.

Für künstliche Trocknung des Getreides werden gewährt: als Trockenlohn: 6 Mk. je t, als Prämie: für den hundertsten Teil, den die Feuchtigkeit weniger beträgt als 19 v. H. vor dem 16. August 19.7 und weniger als 18. v. H. vor dem 1. Oktober 1917 je 1 v. H. (§ 7, L. Z. S. 369).

Preise für Saatgut (§ 14, L. Z. S. 369):

1. Für Originalsaatgut: kein Höchstpreis;
2. Für anerkanntes Saatgut: 1. Absaat 120 Mk., 2. Absaat 100 Mk., 3. Absaat 80 Mk. je t mehr als Höchstpreis;
3. Für sonstiges Saatgut nach § 14 Abs. 2 der Ver. vom 12. Juli 1917 (L. Z. S. 369) 70 Mk. je t mehr als der Höchstpreis. Die Preise verstehen sich bei Ziffer 2 und 3 einschließlich der Zuschläge für Frühdrusch usw., aber ausschließlich der Beförderungskosten zur Verladestelle.

d) Buchweizen und Hirse: Je Tonne ungeschälter Buchweizen 600 Mk., geschälter 800 Mk.; ungeschälte Hirse 600 Mk., geschälte 970 Mk. (§ 5).

2. Hülsenfrüchte der Ernte 1917. Vgl. dieses Heft S. 376.

3. Oelfrüchte in Mk. je dz = 100 kg (L. Z. H. 12 S. 136, dieses Heft S. 375).

	Ernte 1917	1918
Raps, Winter- und Sommer-	70	85
Rübsen, „ „ „	68	83
Hederich, Ravison, Hanf . .	47	62
Senfsaat, Leinsamen . . .	59	74
Mohn	100	115
Sonnenblumenkerne . . .	53	68
Dotter	47	74

4. Kartoffeln in Mk. je Ztr. (L. Z. H. 27 S. 337).

a) Für Frühkartoffeln. Vom 1. August ab von 10 Mk. nach der Marktlage sich senkend bis zum 15. September auf den Preis

b) für Herbstkartoffeln von 6 Mk.

5. Obst. L. Z. dieses Heft S. 377.

6. Frühgemüse bis zum 19. September 1917. L. Z. H. 21 S. 253 und dieses Heft S. 377.

7. Herbstgemüse, Vertragserzeugerpreise der Reichsgemüsestelle in Mk. je Ztr. (Mitt. der D. L. G. S. 468):

1.	für Herbstweißkohl vom 20. Sept. 1917 ab . .	3,— Mk.
2.	„ Dauerweißkohl vom 1. Dezbr. 1917 ab . .	4,— „
3.	„ Rotkohl vom 20. Sept. 1917 ab	6,50 „
4.	„ Dauerrotkohl vom 1. Dezbr. 1917 ab . .	8,— „
5.	„ Wirsingkohl vom 20. Sept. 1917 ab . . .	6,— „
6.	„ Dauerwirsingkohl vom 1. Dezbr. 1917 ab .	7,50 „
7.	„ Kohlrüben, gelbe, vom 1. Okt. 1917 ab . .	2,50 „
8.	„ Kohlrüben, weiße, vom 1. Okt. 1917 ab .	2,— „
9.	„ Speisemöhren, rote, vom 1. Okt. 1917 ab .	6,— „
10.	„ Speisemöhren, gelbe, vom 1. Okt. 1917 ab	4,— Mk.
11.	„ Möhren, weiße, vom 1. Okt. 1917 ab . .	3,— „
12.	„ Zwiebeln, lose, vom 15. Sept. 1917 ab .	8,— „
	„ „ „ „ 1. Nov. 1917 ab . .	8,50 „
	„ „ „ „ 1 Dezbr. 1917 ab .	9,— „
	„ „ „ „ 1. Jan. 1918 ab . .	10,— „
	„ „ „ „ 1. Febr. 1918 ab .	12,— „
	„ „ „ „ 1. März 1918 ab .	14,— „
13.	„ Grünkohl bis 30. Nov. 1917	7,50 „
	„ „ „ 31. Dezbr. 1917	8,50 „
	„ „ vom 1. Jan. 1918 ab	10,— „

8. Rüben und Möhren, Ernte 1917 in M. je Ztr. (L. Z. H. 12 S. 136) Futterrüben 1,50; Steckrüben (Kohlrüben) 1,75; Futtermöhren 2,50.

9. Heu der Ernte 1917 in Mk. je Ztr. (L. Z. H. 29 S. 356)

a) von Kleearten (Luzerne), Esparsette, Rotklee, Gelbklee, Weißklee usw. 9 Mk.;

b) von Wiesen- und Feldheu mindestens mittlerer Art 8 Mk. Für gepreßtes Heu erhöht sich der Preis um 7 Mk. die Tonne. Bei Zwangslieferung oder verspäteter Lieferung werden die Preise um 10 Mk. herabgesetzt. Für den Kleinverkauf (dort § 6) gelten keine Höchstpreise.

10. Stroh der Ernte 1916 in Mk. je Ztr. (L. Z. H. 1916 S. 595, 596, 1917 S. 308)

a) Stroh von Roggen, Weizen, Hafer, Gerste bei Flegeldrusch 2,5; bei gepreßtem Maschinendruschstroh 2,35; bei ungepreßtem Maschinendruschstroh 2,0. Die Kosten bis zur Verladestelle des Ortes dürfen 1 Mk. je Ztr. nicht übersteigen;

b) Stroh von Zucker- und Runkelrübensamen, Lupinen aller Art 2,0.

11. Schlachtrinder in Mk. je Ztr. Lebendgewicht. (L. Z. H. 12 S. 136, H. 16 S. 185.)

Vom 1. Juli 1917 ab bei

a) gering genährten Rindern einschließlich Fressern (Klasse C) 55 Mk.

b) ausgemästeten oder vollfleischigen Ochsen und Kühen über 7 Jahre, Bullen über 5 Jahre und angefleischten Ochsen, Kühen, Bullen und Färsen jeden Alters (Klasse B) im Lebendgewicht von

bis zu 5,5 Zentner	60 „
über 5,5 bis 7 Zentner	68 „
über 7 bis 8,5 Zentner	72 „
über 8,5 bis 10 Zentner	76 „
über 10 bis 11,5 Zentner	80 „
über 11 5 Zentner	85 „

c) ausgemästeten oder vollfleischigen Ochsen und Kühen bis zu 7 Jahren, Bullen bis zu 5 Jahren und Färsen (Klasse A) 90 „

12. Kälber in Mk. je Ztr. Lebendgewicht ab Stall: 80 Mk. (L. Z. Anz. S. 30.)

13. Schlachtschweine in Mk. je Ztr. Lebendgewicht. (L. Z. Heft 12 S. 136, H. 20 S. 243, H. 16 S. 185.)

	bis 70 kg ℳ a	über 70 bis 85 kg ℳ b	über 85 kg ℳ c
f) In . . den Kreisen Herford, Minden, Lübbecke	62	72	77
g) In . . der Provinz Westfalen, ohne die Kreise Herford, Minden, Lübbecke, . . in den Fürstentümern Lippe	63	73	78

Für die sog. Vertragsschweine mit mehr als 200 Pfund Lebendgewicht, sofern sie bis zum 31. August abgeliefert werden, gelten die Höchstpreise der Verordnung vom 14. 2. 1916, L. Z. 1916 S. 90.

14. Schafvieh. L. Z. 1916 Anz.-S. 124. Höchstpreise nach Lebendgewicht ab Stall oder Standort mit Abzug von 5 v. H. in Mark je Zentner:

Vollfleischige Lämmer und Lammböcke ohne breite Zähne 120 Mk.

Vollfleischige Hammel mit nicht mehr als vier breiten Zähnen und vollfleischige Schafe mit nicht mehr als zwei breiten Zähnen 110 „

*) Preise für Getreide der Ernte 1916 siehe Höchstpreistafel S. 129, 130.

Gut genährtes, älteres Schafvieh	100 Mk.
Gering genährtes Schafvieh jeden Alters, auch Zuchtböcke	90 „
Minderwertiges, abgemagertes Schafvieh jeden Alters, nach Wert, jedoch nicht über	65 „

15. Wild. Die Höchstpreise für Wild im Großhandel und Kleinhandel vom 17. September 1916 finden sich L. Zt. 1916 S. 481

Im Großhandel und im Kleinverkauf (sowie für beide in den Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern) gelten in Preußen folgende Preise:

Wildart	Für den Großhandel: Allgemein [1] ℳ	Für den Großhandel: in Gemeinden mit mehr als 50000 Einw. [2] ℳ	Bei Abgabe im Kleinverkauf a. d. Verbraucher [3]: Allgemein [1] ℳ	Bei Abgabe im Kleinverkauf a. d. Verbraucher [3]: in Gemeinden mit mehr als 50000 Einw. [2] ℳ
I. Für Rehwild (0,5 kg) .	1,30	1,45		
a) für Rücken und Keule (Ziemer und Schlegel)			2,50	2,75
b) für Blatt oder Bug .			1,70	1,85
c) f. Ragout od. Kochfleisch			0,90	0,90
II. für Rot- und Damwild (0,5 kg	1,10	1,25		
a) für Rücken und Keule (Ziemer und Schlegel)			2,10	2,35
b) für Blatt oder Bug .			1,50	1,65
c) f. Ragout od. Kochfleisch			0,70	0,70
III. für Wildschweine (0,5 kg)				
A. bei Tieren bis zu 35 kg einschließlich	1,15	1,30		
a) für Rücken u. Keule (Ziemer u. Schlegel)			2 50	2,75
b) für Blatt oder Bug			1,80	1,95
c) für Ragout oder Kochfleisch			1,—	1,—
B. bei Tieren über 35 kg	0,95	1,10		
a) für Rücken u. Keule (Ziemer u. Schlegel)			2,—	2,25
b) für Blatt oder Bug			1,50	1,65
c) für Ragout oder Kochfleisch			1,—	1,—
IV. für Hasen (das Stück)				
a) mit Balg	5 25	5,75	6,—	6,50
b) ohne Balg	4,95	5,45	5,70	6,20
V. für wilde Kaninchen (das Stück)				
a) mit Balg	1,50	1,65	1,80	1,95
b) ohne Balg	1,40	1,55	1,70	1,85
VI. für Fasanen (das Stück)				
a) Hähne	4,50	4,95	5,25	5,70
b) Hennen	3,50	3,85	4,25	4,60

[1]) Nach der Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes vom 17. November 1916 (R.G.Bl. S. 1046).

[2]) Nach der preußischen Ausführungsanweisung vom 29. September 1916 (Handels-Ministerialblatt S. 336).

[3]) Wenn die Zerlegung nach Entfernung der Decke oder Schwarte stattgefunden hat.

St.

Schweinemarkt in Altenessen. Amtlicher Bericht.

	28. Juli	31. Juli
1. Auftrieb in Stück	6210	4907
2. Es wurden gezahlt:		
a) Ferkel von 6 bis 8 Wochen . . .	12—29 Mk.	12—30 Mk.
b) „ „ 8 „ 12 „ . . .	29—56 „	30—54 „
c) „ „ 12 „ 15 „ . . .	56—89 „	54—90 „
d) Faselschweine	89—218 „	90—225 „
e) magere Sauen	200-300 „	200 320 „
3. Verlauf des Marktes { Ferkel . . .	langsam	langsam
3. Verlauf des Marktes { Läufer . . .	„	„

Buchdruckerei „Der Westfale" Münster i. W.
Aktien-Gesellschaft für Verlag und Druckerei.

Bilanz per 31. Dezbr. 1916.

Aktiva.

An Kassa-Konto	ℳ	1 675,36
„ Geschäftsguthaben Ländl. Centralkasse	„	67,86
„ Grundstück- u. Gebäude-Konto . .	„	86 663,70
„ Maschinen- u. Utensilien-Konto . .	„	35 115,13
„ Typen-Konto	„	10 646,72
„ Lager-Konto	„	43 542,10
„ Debit.-Konto	„	39 465,32
	ℳ	217 176,19

Passiva.

Per Aktien-Kapital-Konto .	ℳ	130 000,—
„ Hypotheken-Konto . .	„	51 112,72
„ Bank-Konto	„	24 099,55
„ Reservefonds-Konto . .	„	5 940,28
„ Uneinbringl. Forderungen	„	1 794,82
„ Vortrag auf neue Rechnung . . .	„	3 000,—
„ Gewinn- u. Verlust-Konto	„	1 228,82
	ℳ	217 176,19

Gewinn- und Verlust-Konto.

Soll.

An Handlungs-Unkost.-Konto	ℳ	27 879,43
„ Arbeitslöhne, Versicherungen, Steuern . .	„	41 815,65
„ Abschreibungen	„	23 022,55
„ Uneinbringl. Forderungen	„	1 794,82
„ Vortrag auf neue Rechnung	„	3 000,—
„ Gewinn- und Verlust-Konto	„	1 228,82
	ℳ	98 741,27

Haben.

Per Einnahme aus Zeitungs- u. Akzidenz-Konto . .	ℳ	98 141,27
„ Sonst. Einnahmen (Miete) . .	„	600,—
	ℳ	98 741,27

Münster i. W., 21. Juli 1917.

Der Vorstand
Koenen.

Das Arbeitsamt der Landwirtschaftskammer Münster i. W.

beschafft

ordentliche, arbeitswillige

Jungens

und

Dienstmädchen,

ungelernt, aus dem Arbeiterstande halbländlicher Gegenden Westfalens von 14 Jahren an, für alle Arbeit, auf 1 Jahr kontraktlich. Wegen Ausharrens und Beschaffungskosten ist in der Lohnzahlung vorgesorgt. [354

Gut

zu kaufen gesucht.

Größe: 300—600 Morgen mit herrschaftl. Wohnhaus in landschaftlich schöner, möglichst gebirgiger Lage. Angebote unter Nr. 428 an d. Geschäftsstelle d. Bl.

INSERATE

haben in der **Landwirtschaftlichen Zeitung für Westfalen und Lippe**

grossen Erfolg

Ueberschriftzeile Bezugsquellen-Nachweis kostenfrei!

Nur 50 Pfennige pro Zeile und Heft. Dauerinserenten die Hälfte. Mindestens 15 Aufnahmen nötig.

Dachziegel
Lipp. Tonwarenfabr., Dörentrup i. L.

Drainröhren
Lipp. Tonwarenfabr., Dörentrup i. L.

Deckensteine (poröse)
Lipp. Tonwarenfabr., Dörentrup i. L.

Das Arbeitsamt der Landwirtsch.-Kammer, Münster, Schorlemerstr. 8, vermittelt jede Art von **Dienstpersonal** gegen mäßige Gebühren. Telephon 2659.

Impfstoffe gegen Schweinekrankheiten
Bakteriologisches Institut der Landw.-Kammer Münster i. W.
Fernruf 2227.

Viehversicherung.
Rheinische Pferde- und Vieh-Versicherungs-Gesellschaft a. G Cöln a. Rhein
Vertragsgesellschaft des Westfälischen Bauern-Vereins.